

## **Fischerverein Andelfingen**

### **Anhang zu Merkblatt „Hasensee“ vom 27. April 2002**

### **Auszug aus den Tierschutzbestimmungen im Bereich Fischerei ab 1. Januar 09**

#### **Für alle Anglerinnen und Angler gültige Bestimmungen**

- Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen, ist verboten.
- Der Lebendtransport von fischen auf eis oder in Eiswasser ist verboten.
- Der Fang von fischen hat schonend zu erfolgen.
- Fische dürfen nur unter Betäubung getötet werden.
- Fische müssen mit Kiemenschnitt entblutet oder ausgenommen werden.
- Nicht lebensfähige Fische (z.B. Fische mit starken Blutungen, gravierenden Verletzungen oder Fische, die in Tiefen von mehr als 20 Meter gefangen wurden), die den Schonbestimmungen nicht entsprechen, müssen getötet und zurückgesetzt werden.
- Fische dürfen nur von Anglerinnen und Anglern gehältert werden, die über einen Sachkundennachweis ( Fischerprüfung ) verfügen.
- Lebende Fische dürfen an Personen unter 16 Jahren nur mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt verkauft werden.
- Wer eine Fangberechtigung erwerben will, muss über einen Ausbildungskurs und eine Fischerprüfung verfügen ( bisherige Inhaber der thurgauischen kantonalen Fischerkarte sind davon befreit )
- Die Fischerprüfung kann ab 2009 nicht mehr bei den Bezirksämtern abgelegt werden, sondern muss in Kombination mit einem Ausbildungskurs bei einem Fischerverein, der Ausbildungskurse anbietet, absolviert werden.

#### **Bestimmungen imFreiangelrecht**

- Das Freiangelrecht darf dort, wo es explizit erlaubt ist, ohne Fischerprüfung ausgeübt werden ( wie bisher ).
- Es darf nur 1 Angelrute mit festem Zapfen und einfachem Haken verwendet werden ( wie bisher ).
- Widerhaken sind verboten ( neu ) .
- Es dürfen keine künstlichen Köder verwendet werden. ( wie bisher ).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten ( wie bisher ).
- Zu Verzehr gefangene Fische dürfen nicht gehältert und müssen unverzüglich betäubt sowie getötet werden ( neu ).

#### **Bestimmungen für Patentinhaber der übrigen Fliessgewässer, Weiher und Kleinseen**

- Bei allen Geräten sind Widerhaken verboten ( neu ).
- Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist in stehenden Gewässer bis zu einer Oberfläche von 30 Hektaren erlaubt ( wie bisher ).
- In den Thurkanälen der Gemeinden Müllheim und Pfynd dürfen in den Staubereichen mit überwachsenen Ufern und unterhalb der Pfynder Brücke für den Fang von Hechten lebende Köderfische verwendet werden ( wie bisher ).
- Gefangene Fische dürfen gehältert werden ( wie bisher ).